

**Nr. 90 Bekanntmachung der EntschlieÙung des Schiffssicherheitsausschusses MSC.452(99), „Änderungen der geänderten Leistungsanforderungen für integrierte Navigationssysteme (INS) (EntschlieÙung MSC 252(83)“, in deutscher Sprache**

Hamburg, den 18. Mai 2020  
Az.: 11-3-0

Durch die Dienststelle Schiffssicherheit der BG Verkehr wird hiermit die EntschlieÙung des Schiffssicherheitsausschusses MSC.452(99), „Änderungen der geänderten Leistungsanforderungen für integrierte Navigationssysteme (INS) (EntschlieÙung MSC 252(83)“, in deutscher Sprache amtlich bekannt gemacht.

Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft  
Post-Logistik  
Telekommunikation  
– Dienststelle Schiffssicherheit –  
i. A.  
K. Krüger

**EntschlieÙung MSC.452(99)  
(angenommen am 24. Mai 2018)**

**Änderungen der geänderten Leistungsanforderungen für integrierte Navigationssysteme (INS) (EntschlieÙung MSC.252(83))**

DER SCHIFFSSICHERHEITSAUSSCHUSS,

GESTÜTZT AUF Artikel 28 Buchstabe b des Übereinkommens über die Internationale Seeschiffahrts-Organisation die Aufgaben des Ausschusses betreffend,

AUCH GESTÜTZT AUF EntschlieÙung A.886(21) *Procedure for the adoption of, and amendments to, performance standards and technical specifications*, mit der die Vollversammlung beschlossen hat, dass die Aufgabe Leistungsanforderungen und technische Spezifikationen sowie die Änderungen dieser anzunehmen vom Schiffssicherheitsausschuss ausgeführt wird,

NACH der auf seiner neunundneunzigsten Tagung ERFOLGTEN PRÜFUNG der vom Unterausschuss „Navigation, Communications and Search and Rescue“ auf seiner fünften Tagung gemachten Empfehlung,

1. BESCHLIESST die Änderungen der *Geänderten Leistungsanforderungen für integrierte Navigationssysteme (INS)* (EntschlieÙung MSC.252(83)), die in der Anlage dieser EntschlieÙung wiedergegeben sind;
2. EMPFIEHLT Regierungen, sicherzustellen, dass INS-Ausrüstung, die an oder nach dem 1. Juli 2020 installiert wird, mindestens den in der Anlage der EntschlieÙung MSC.252(83), in der mit der Anlage dieser EntschlieÙung geänderten Fassung, wiedergegebenen Leistungsanforderungen entspricht.

**Anlage**

**Änderungen der geänderten Leistungsanforderungen für integrierte Navigationssysteme (INS) (EntschlieÙung MSC.252(83))**

**3 Anwendung der Leistungsanforderungen**

- 1 In Absatz 3.5 wird Folgendes am Ende von Tabelle 2 eingefügt:

INS kann anerkannt werden als	INS entspricht den Anforderungen der	
	Aufgaben und Funktionen (Abschnitt dieser Leistungsanforderungen)	anzuwendenden Module bestimmter Geräte-Leistungsanforderungen laut Anhängen des Dokuments
...	...	...
NAVTEX oder andere von der IMO anerkannte Ausrüstung, die für andere Anbieter terrestrisch gestützter GMDSS-Dienste geeignet ist	Meteorologische Warnnachrichten (7.2.3) Nautische und SAR-Warnnachrichten (7.3.2) Eiswarnungen (7.3.2)	MSC.148(77)
Erweitertes Gruppenrufsystem eines anerkannten mobilen Satellitenfunkdienstes	Meteorologische Warnnachrichten (7.2.3) Nautische und SAR-Warnnachrichten (7.3.2) Eiswarnungen (7.3.2)	A.807(19), in der mit Anlage 4 der EntschlieÙung MSC.68(68) geänderten Fassung, und MSC.306(87)

**7 Anforderungen an die Aufgaben und Funktionen des INS**

- 2 In Absatz 7.3.2 wird Folgendes nach dem Listenpunkt „• AIS-Angaben über Navigationshilfen,“ eingefügt:

- „• Nautische Küsten- und NAVAREA-Warnnachrichten,
- Such- und Rettungs-(SAR-)Warnnachrichten,
- Meteorologische Küsten- und METAREA-Warnnachrichten,
- Eiswarnungen,
- Überlagerungsfunktionen für Nachrichten für die Sicherheit der Seeschiffahrt,“

- 3 In Absatz 7.3.3 werden die Listenpunkte mit Folgendem ersetzt:

- „• verfolgte Radar- und AIS-Ziele
- AIS-Binär- und Sicherheitsmeldungen
- Auslösung und Überwachung von Mensch-über-Bord- und Seenotrettungsmanövern (Seenotrettungs-Modus und Mensch-über-Bord-Modus)

- Tide- und Strömungsdaten
  - Wetterdaten
  - Eisdaten und
  - kann das Bedienpersonal in angemessener Weise die Anzeige der Nachrichten für die Sicherheit der Seeschifffahrt filtern.“
- 4 In Absatz 7.5.2.1 wird der letzte Listenpunkt mit Folgendem ersetzt:
- „• Sicherheitsmeldungen: z. B. AIS- und Binärmeldungen, Meldungen der Nachrichten für die Sicherheit der Seeschifffahrt.“
- 5 In Absatz 7.7.1 wird der vierte Listenpunkt mit Folgendem ersetzt:
- „• Darstellung empfangener Sicherheitsmeldungen, wie z. B. sicherheitsbezogene und binäre AIS-Meldungen, anwendungsspezifische Meldungen (ASM), Meldungen der Nachrichten für die Sicherheit der Seeschifffahrt “

## **Anhang 1**

### **Begriffsbestimmungen**

Die Begriffsbestimmung von „Externe Sicherheitsmeldungen“ wird mit Folgendem ersetzt:

#### **Externe Sicherheitsmeldungen**

Schiffssicherheitsrelevante Daten, die mittels der in Kapitel V von SOLAS aufgelisteten Ausrüstung und/oder der Meldungen der Nachrichten für die Sicherheit der Seeschifffahrt von außerhalb des Schiffes empfangen werden.

\*\*\*

(VkBl. 2020 S. 337)